

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Datum: 30.06.2026

Antragsteller: Kinder- und Jugendrat
Schwerin
Bearbeiter/in: -
Telefon: -

**Antrag
Drucksache Nr.**

öffentlich

01769/2026

Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

Betreff

Änderung der Satzung des Kinder- und Jugendrates der Landeshauptstadt Schwerin

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die Änderung der Satzung des Kinder- und Jugendrates für die Landeshauptstadt Schwerin in der Fassung der Drucksache 01769/2026 mit folgenden Änderungen:

Präambel

Der Kinder- und Jugendrat ist eine Interessenvertretung der Kinder- und Jugendlichen der Landeshauptstadt Schwerin. Die Kinder und Jugendlichen sollen durch ihn die Möglichkeit erhalten, sich in das Geschehen ihrer Stadt einzubringen und es mitzugestalten. Hierdurch können sie ihr Recht auf Mitwirkung an und Einflussnahme auf Entscheidungen, die sie selbst betreffen, wahrnehmen. **Der Rat vertritt die Belange und Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Landeshauptstadt Schwerin, die unter anderem festgeschrieben sind in der UN-Kinderrechtskonvention, in Artikel 6 des Grundgesetzes, im achten Sozialgesetzbuch, sowie im Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz M-V.**

§1 Grundsätze

(2) Der Kinder- und Jugendrat ist kein Organ der Stadt. **Er ist eine Interessensvertretung der Schweriner Kinder und Jugendlichen. Der Kinder- und Jugendrat berät die Landeshauptstadt Schwerin, insbesondere den/die Oberbürgermeister/in sowie die Stadtvertretung in allen für Kinder und Jugendliche relevanten Fragen. Der/die Oberbürgermeister/in sowie die Stadtvertretung und die Verwaltung sind gemeinschaftlich verpflichtet, die geltenden Kinderrechte zu wahren und zu beachten und gemeinschaftlich die Arbeit des Kinder- und Jugendrates tatkräftig und nachhaltig zu unterstützen.**

§2 Aufgaben, Ziele und Rechte des Rats

(6) Die Vertretung des Kinder- und Jugendrats kann an allen öffentlichen und

Beschlussvorschlag

nichtöffentlichen (soweit Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen betreffend) Sitzungen der Stadtvertretung und den Ausschüssen teilnehmen. Das vertretende Mitglied hat zu wichtigen Angelegenheiten, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, dort ein Rede- und Antragsrecht. **Der §23 (6) KV M-V gilt entsprechend.**

§5 Delegation der Mitglieder des Rats

(1) Die 21 Mitglieder des Kinder- und Jugendrats und ihre Stellvertreter werden für die Dauer von 2 Jahren wie folgt delegiert:

- 4 Mitglieder und 4 Stellvertreter durch Träger sozialräumlicher Jugendarbeit (Trägerverbund I und II)
- 4 Mitglieder und 4 Stellvertreter durch Träger sozialräumlicher Jugendarbeit (Trägerverbund III)
- 3 Mitglieder und 3 Stellvertreter durch den Stadtschülerrat
- 3 Mitglieder und 3 Stellvertreter durch die in Schwerin tätigen Jugendverbände und sonstigen Jugendorganisationen (insbesondere den Jugendgliederungen von Hilfsorganisationen und Vereinen)
- sowie 7 Mitglieder und 7 Stellvertreter durch die bisherigen Strukturen des Rats frei vergeben

(2) Delegiert werden können alle jungen Menschen, deren Alter am 30.06. des Delegationsjahres zwischen dem vollendeten 12. Lebensjahr und dem vollendeten 21. Lebensjahr liegt und die ihren Wohnsitz in der **Landeshauptstadt Schwerin** haben **oder in Schwerin zur Schule gehen.**

§7 Zusammenarbeit mit der Stadt

(2) Der Rat wird **rechtzeitig und in altersgerechter Form über öffentlich und nicht öffentlich zu behandelnde Sitzungsgegenstände (soweit sie Belange von Kindern und Jugendlichen betreffen) durch die Stadtverwaltung unterrichtet. Die Ladungen zu den öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung und der Fachausschüsse werden rechtzeitig an die Vertretung des Rats gesandt.**

(3) Dem Rat werden alle relevanten Anträge, inkl. der damit verbundenen Unterlagen, möglichst frühzeitig zur Verfügung gestellt.

(4) Dem Rat wird die Möglichkeit eingeräumt, Experten zu den behandelnden Sitzungsgegenständen anzuhören.

(5) Dem Rat wird möglichst eine Frist von vier Wochen zur Bearbeitung, Abstimmung und der Erstellung von Stellungnahmen, Voten oder Beschlussvorlagen eingeräumt.

(6) Der Kinder- und Jugendrat kann selbstständig und unabhängig Presse- und Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Er erhält eine Darstellungsmöglichkeit auf der Homepage der Landeshauptstadt Schwerin unter www.schwerin.de sowie im Bürgerinformationssystem. Die Pressestelle der Stadt unterstützt den Kinder- und Jugendrat in geeigneter Weise.

(7) Für seine Arbeit stellt die Stadt dem Rat geeignete Räumlichkeiten (barrierearm) zur Verfügung.

§8 Finanzierung

(1) Der Kinder- und Jugendrat bekommt für seine Arbeit von der Landeshauptstadt Schwerin nach Maßgabe der Haushaltslage ein angemessenes Förderungs-Budget zur Verfügung gestellt, welches er selbstständig verwaltet. **Für die Arbeit des Kinder- und Jugendrats wird jährlich ein gesondertes Budget im Haushalt der Landeshauptstadt Schwerin durch die Stadtvertretung im Einvernehmen mit dem Jugendhilfeausschuss beschlossen.**

Beschlussvorschlag

(2) Die Höhe des Budgets des Kinder- und Jugendrats orientiert sich an der Gesamtzahl der Kinder und Jugendlichen im Alter bis zu 21 Jahren, die zum jährlichen Stichtag 01.08. in Schwerin wohnen.

(3) Über die Verwendung des Budgets entscheidet der Kinder- und Jugendrat durch Beschluss in eigener Zuständigkeit.

(4) Nach Abschluss des Haushaltsjahres wird der Stadt ein Verwendungsnachweis über Inhalt und Budget vorgelegt.

Begründung

Präambel: In der neuen Formulierung wird betont, dass die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nicht nur ein Wunsch, sondern ein Recht darstellt, welches in den angegebenen Gesetzen festgehalten ist.

§1 (2): In der angegebenen Formulierung wird herausgestellt, dass der Kinder- und Jugendrat mehr als "lediglich" eine beratende Funktion hat, sondern eine wichtige Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen der Landeshauptstadt bildet. Mit dem Hinweis auf die geltenden Kinderrechte wird auf die UN-Kinderrechtskonvention verwiesen und deren Bedeutung hervorgehoben.

§2 (6): Unter Verweis auf §31 der Geschäftsordnung der Stadtvertretung: "Der Kinder- und Jugendrat erhält die Sitzungseinladungen zu den Fachausschüssen und der Stadtvertretung".

§5 (1): Diese Regelung verfolgt den Zweck, eine möglichst breite Vielfalt, Repräsentativität und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Gremium sicherzustellen. Durch die Einbindung unterschiedlicher Jugendverbände und sonstiger Jugendorganisationen werden verschiedene Lebenswelten und Interessenlagen abgebildet und eine möglichst umfassende Ansprache junger Menschen ermöglicht. Die Nutzung bereits bestehender organisatorischer Strukturen gewährleistet eine praktikable und ressourcenschonende Umsetzung. Die Ausgestaltung des Delegationsverfahrens obliegt den entsendenden Organisationen im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Autonomie.

§7 (2) Begründet mit Hinweis auf Art. 12 (1) UN-KRK: Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

§8 (2) Die vorgeschlagene Finanzierungsart berücksichtigt den tatsächlichen Aufwand zur angemessenen Vertretung der Belange von Kindern und Jugendlichen. Ziel ist die Bereitstellung eines bedarfsgerechten und auskömmlichen Budgets für die Wahrnehmung dieser Aufgaben.

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt:

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

Anlage 1: Lesefassung der Satzung mit Kennzeichnung der beantragten Änderungen

gez.

Maxim Schieck

Antonia Breitenfeld

Mia Pisarski

Sprecherin/Sprecher des Kinder- und Jugendrates

Satzung des Kinder- und Jugendrats Schwerin

Auf der Grundlage der §§ 5 und 41a der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der zurzeit gültigen Fassung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. MV S. 270), § 3 des Gesetzes zur Stärkung und landesweiten Förderung von Vorhaben der Kinder- und Jugendbeteiligung in Mecklenburg-Vorpommern (Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz – KiJuBG M-V) in der zurzeit gültigen Fassung vom 19. März 2024 (GVOBl. M-V S. 87, 93) und der Hauptsatzung in der zurzeit gültigen Fassung vom 09. Dezember 2024 wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom ... folgende Satzung des Kinder- und Jugendrats Schwerin erlassen:

Präambel:

Der Kinder- und Jugendrat ist eine Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen der Landeshauptstadt Schwerin. Die Kinder und Jugendlichen sollen durch ihn die Möglichkeit erhalten, sich in das Geschehen ihrer Stadt einzubringen und es mitzugestalten. Hierdurch können sie ihr Recht auf Mitwirkung an und Einflussnahme auf Entscheidungen, die sie selbst betreffen, wahrnehmen. **Der Rat vertritt die Belange und Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Landeshauptstadt Schwerin, die unter anderem festgeschrieben sind in der UN-Kinderrechtskonvention, in Artikel 6 des Grundgesetzes, im achten Sozialgesetzbuch, sowie im Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz M-V.**

§ 1 Grundsätze

- (1) In Schwerin wird ein von Kindern und Jugendlichen der Stadt ausgewählter Kinder- und Jugendrat eingerichtet.
- (2) Der Kinder- und Jugendrat ist kein Organ der Stadt. **Er ist eine Interessensvertretung der Schweriner Kinder und Jugendlichen. Der Kinder- und Jugendrat berät die Landeshauptstadt Schwerin, insbesondere den/die Oberbürgermeister/in sowie die Stadtvertretung in allen für Kinder und Jugendliche relevanten Fragen. Der/die Oberbürgermeister/in sowie die Stadtvertretung und die Verwaltung der Stadt sind gemeinschaftlich verpflichtet, die geltenden Kinderrechte zu wahren und zu beachten und gemeinschaftlich die Arbeit des Kinder- und Jugendrates tatkräftig und nachhaltig zu unterstützen.**
- (3) Der Kinder- und Jugendrat arbeitet überparteilich und konfessionell ungebunden. Er handelt nach dem Grundgesetz und dem Gleichbehandlungsgrundsatz und setzt sich für einen freien Meinungs austausch zwischen allen Generationen ein. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendrats verpflichten sich zu einem respektvollen, wertschätzenden und diskriminierungsfreien Umgang miteinander. Niemand darf aufgrund von Geschlecht, sexueller Orientierung, Herkunft, Sprache, Religion, Beeinträchtigung, sozialer Lage oder vergleichbaren Gründen benachteiligt oder ausgegrenzt werden. Der Kinder- und Jugendrat wirkt darauf hin, Diskriminierungen abzubauen und gleichberechtigte Teilhabe aller Jugendlichen zu fördern.
- (4) Der Kinder- und Jugendrat ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in der Auswahl seiner Aufgaben und Themen frei.

§ 2 Aufgaben, Ziele und Rechte des Rats

(1) Die Aufgabe des Kinder- und Jugendrats ist es, die Interessen und Belange der Kinder und Jugendlichen (0 bis 27 Jahre) der Stadt wahrzunehmen und zu vertreten sowie die Stadtvertretung, deren Ausschüsse, die Stadtverwaltung und die Öffentlichkeit bei Angelegenheiten, die die Kinder und Jugendlichen der Stadt Schwerin betreffen, zu beraten und zu unterstützen.

(2) Er kann Arbeitsgruppen einberufen, an denen auch Kinder und Jugendliche, die nicht gewählt wurden, mitmachen können.

(3) Ziel des Rats ist es, aktiv in der Kommunalpolitik der Stadt mitzuwirken und junge Menschen für politische Themen zu sensibilisieren und in politische Prozesse mit einzubeziehen.

(4) Im Vorfeld von Entscheidungen über städtische Planungen und Vorhaben, die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ist die Vertretung des Kinder- und Jugendrats durch die Stadtvertretung oder den mit der Sache befassten Ausschuss anzuhören.

(5) Der Kinder- und Jugendrat hat das Recht, Anliegen, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, an die Stadtvertretung, die Ausschüsse und die Verwaltung heranzutragen.

(6) Die Vertretung des Kinder- und Jugendrats kann an allen öffentlichen und nichtöffentlichen (soweit Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen betreffend) Sitzungen der Stadtvertretung und den Ausschüssen teilnehmen. Das vertretende Mitglied hat zu wichtigen Angelegenheiten, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, dort ein Rede- und Antragsrecht. **Der §23 (6) KV M-V gilt entsprechend.**

(7) Die Vertretung des Kinder- und Jugendrats ist berechtigt, den Fachausschüssen Beschlussempfehlungen vorzuschlagen und Stellungnahmen abzugeben.

(8) Die Stadtvertretung, die Ausschüsse sowie die Stadtverwaltung sollen Anliegen und Anfragen des Kinder- und Jugendrats innerhalb von drei Wochen beantworten.

§ 3 Zusammensetzung

(1) Der Kinder- und Jugendrat besteht aus maximal 21 Mitgliedern und ebenso vielen stellvertretenden Mitgliedern, unter denen 3 Sprecher (Vertretung) mit einfacher Mehrheit gewählt werden.

(2) Mitglieder des Kinder- und Jugendrats können Jugendliche im Alter von 12 bis 21 Jahren sein, die ihren Erstwohnsitz in der Landeshauptstadt Schwerin haben oder in Schwerin zur Schule gehen. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendrats haben ihre Pflichten gewissenhaft zu erfüllen und sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

(3) Die Mitglieder des Rats sind ehrenamtlich tätig und gleichberechtigt.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre und soll sich an Schuljahren orientieren. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die konstituierende Sitzung des Rats folgenden Tag. Die konstituierende Sitzung des Rats soll spätestens bis zum 30.11. des Schuljahres erfolgt sein. Die Mitglieder bleiben bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Rats, längstens jedoch sechs Monate, im Amt.

(5) Mitglieder des Kinder- und Jugendrats können nicht gleichzeitig Mitglieder der Stadtvertretung, seiner Gremien oder sachkundige Einwohner in den Ausschüssen der Stadtvertretung sein. Die §§ 24-27 KV M-V gelten entsprechend.

(6) Der Austritt aus dem Rat ist diesem in Textform anzuzeigen. Die Amtszeit eines Mitgliedes endet vorzeitig, wenn der Erstwohnsitz oder Schulbesuch in Schwerin aufgegeben wird. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds des Kinder- und Jugendrats rückt die Kandidatin oder der Kandidat mit der höchsten Stimmenanzahl auf der Nachrückerliste nach.

(7) Der Rat kann sich in eigener Verantwortung eine Geschäftsordnung geben.

§ 4 Vertretung des Rats

(1) Der Kinder- und Jugendrat wird durch seine Sprecher (Vertretung nach § 3 Abs. 1) nach außen vertreten. Diese sind an die Entscheidungen des Kinder- und Jugendrats gebunden. Die Vertretung ist Ansprechpartner/-in für die Verwaltung und die Gremien der Stadt.

(2) Die Vertretung berichtet der Stadtvertretung einmal im Jahr über die Arbeit des Kinder- und Jugendrats.

(3) Sollte ein Mitglied der Vertretung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedarf die Ausübung des jeweiligen Amtes der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Sollte ein Sprecher während seiner Amtszeit das 21. Lebensjahr vollenden, so darf er die Amtszeit zu Ende führen.

(4) Die Vertretung kann durch einen Beschluss, der mit einer 2/3-Mehrheit aller Mitglieder des Rats zu fassen ist, abgewählt werden.

§5 Delegation der Mitglieder des Rats

(1) Die 21 Mitglieder des Kinder- und Jugendrats und ihre Stellvertreter werden für die Dauer von 2 Jahren wie folgt delegiert:

- 4 Mitglieder und 4 Stellvertreter durch Träger sozialräumlicher Jugendarbeit (Trägerverbund I und II)
- 4 Mitglieder und 4 Stellvertreter durch Träger sozialräumlicher Jugendarbeit (Trägerverbund III)
- 3 Mitglieder und 3 Stellvertreter durch den Stadtschülerrat
- 3 Mitglieder und 3 Stellvertreter durch die in Schwerin tätigen Jugendverbände und sonstigen Jugendorganisationen (insbesondere den Jugendgliederungen von Hilfsorganisationen und Vereinen)
- sowie 7 Mitglieder und 7 Stellvertreter durch die bisherigen Strukturen des Rats frei vergeben

(2) Delegiert werden können alle jungen Menschen, deren Alter am 30.06. des Delegationsjahres zwischen dem vollendeten 12. Lebensjahr und dem vollendeten 21. Lebensjahr liegt und die ihren Wohnsitz in der **Landeshauptstadt** Schwerin haben **oder in Schwerin zur Schule gehen**.

(3) Es besteht keine Personengebundenheit der delegierten Stellvertreter, so dass jeder der 21 Stellvertretungen nachrücken kann, wenn eines der ordentlichen Mitglieder ausscheidet.

(4) Ziel der Delegation ist es, junge Menschen aus allen räumlichen, sozialen und Bildungsstrukturen zu erreichen.

§ 6 Sitzungen des Rats

(1) Der Kinder- und Jugendrat tagt nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich. Die Geschäftsordnung kann einen Zeitraum vorsehen, nach dem der Rat einzuberufen ist und weitere Details zum Inhalt und Ablauf regeln.

(2) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendrats sind öffentlich, auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Video-, Bild- und Tonaufnahmen sind in Sitzungen des Kinder- und Jugendrats untersagt. Ausgenommen hiervon bleiben bei vorliegendem Einverständnis aller Anwesenden Aufnahmen zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 7 Zusammenarbeit mit der Stadt

(1) Der Kinder- und Jugendrat arbeitet vertrauensvoll mit der Stadt zusammen und wird durch die Verwaltung unterstützt.

(2) Der Rat wird rechtzeitig und in altersgerechter Form über öffentlich und nicht öffentlich zu behandelnde Sitzungsgegenstände (soweit sie Belange von Kinder und Jugendlichen betreffen) durch die Stadtverwaltung unterrichtet. Die Ladungen zu den öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung und der Fachausschüsse werden rechtzeitig an die Vertretung des Rats gesandt.

(3) Dem Rat werden alle relevanten Anträge, inklusive der damit verbundenen Unterlagen, möglichst frühzeitig zur Verfügung gestellt.

(4) Dem Rat wird die Möglichkeit eingeräumt, Experten zu den behandelnden Sitzungsgegenständen anzuhören.

(5) Dem Rat wird möglichst eine Frist von vier Wochen zur Bearbeitung, Abstimmung und der Erstellung von Stellungnahmen, Voten oder Beschlussvorlagen eingeräumt.

(6) Der Kinder- und Jugendrat kann selbstständig und unabhängig Presse- und Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Er erhält eine Darstellungsmöglichkeit auf der Homepage der Landeshauptstadt Schwerin unter www.schwerin.de sowie im Bürgerinformationssystem. Die Pressestelle der Stadt unterstützt den Kinder- und Jugendrat in geeigneter Weise.

(7) Für seine Arbeit stellt die Stadt dem Rat geeignete Räumlichkeiten (barrierearm) zur Verfügung.

§ 8 Finanzierung

(1) Der Kinder- und Jugendrat bekommt für seine Arbeit von der Landeshauptstadt Schwerin nach Maßgabe der Haushaltslage ein angemessenes Förderungs-Budget zur Verfügung gestellt, welches er selbstständig verwaltet. Für die Arbeit des Kinder- und Jugendrats wird jährlich ein gesondertes Budget im Haushalt der Landeshauptstadt Schwerin durch die Stadtvertretung im Einvernehmen mit dem Jugendhilfeausschuss der Landeshauptstadt Schwerin beschlossen.

(2) Die Höhe des Budgets des Kinder- und Jugendrats orientiert sich an der Gesamtzahl der Kinder und Jugendlichen im Alter bis zu 21 Jahren, die zum jährlichen Stichtag 01.08. in Schwerin wohnen.

(3) Über die Verwendung des Budgets entscheidet der Kinder- und Jugendrat durch Beschluss in eigener Zuständigkeit.

(4) Nach Abschluss des Haushaltsjahres wird der Stadt ein Verwendungsnachweis über Inhalt und Budget vorgelegt.

§9 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 27.1.2020 beschlossene Satzung außer Kraft.

(2) Bei der Bekanntmachung soll auf die Regelungen des § 5 Abs. 5 KV M-V wie folgt hingewiesen werden: **„Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften“**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und/oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Schwerin, den

_____ Datum der Ausfertigung

Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Schwerin

– Dienstsiegel –

Veröffentlichungsvermerk:

Im Internet bekannt gemacht am:

Veröffentlichungsdatum mit Unterschrift: _____